

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Geueke & Grieger GbR Bönen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von
Geueke & Grieger GbR, Friedhofstr. 81, 59199 Bönen
gelten ausschließlich für die Vermietung.



§1 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter übergibt einen mängelfreien und verkehrssicheren Anhänger nebst dem im Vertrag genannten Zubehör.
2. Sollte während der Mietdauer eine Reparatur notwendig sein, so hat der Mieter umgehend Rücksprache mit dem Vermieter zu halten. Reparaturen, die über einen Betrag von € 100,00 hinausgehen, dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden und auch nur insoweit, als sie notwendig sind, um die Verkehrssicherheit des Anhängers zu gewährleisten.
3. Der Anhänger wird vom Vermieter wie folgt versichert:
4. Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckung - Teilkaskoversicherung: 500€ Selbstbeteiligung
5. Anhänger nicht im direkten öffentlichen Raum abstellen – Haftung bei Diebstahl in vollem Umfang

§2 Pflichten des Mieters

1. Der Mietpreis ergibt sich aus der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. aus der Preisliste des Vermieters. Anhänger werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen Personalausweis und eine für das gemietete Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen. Der Mietpreis ist im Voraus der voraussichtlichen und vereinbarten Miete fällig. Bei eventueller Verlängerung (nur mit vorheriger Genehmigung des Vermieters zulässig) erfolgt bei Rückgabe des Fahrzeugs die Abrechnung gemäß der z. Zt. gültigen Preisliste.
2. Bei Übergabe des Anhängers verlangt der Vermieter eine angemessene Kautions, die in bar zu hinterlegen ist.
3. Der Anhänger darf nur vom Mieter oder den im Mietvertrag genannten Personen genutzt werden. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.
4. Unfälle oder sonstige Beschädigungen an dem Anhänger hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Kleinere Schäden sind spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs mitzuteilen. Bei einem Unfall muss ein Unfallbericht angefertigt werden, welcher Angaben über die beteiligten Fahrzeuge, Personen, deren Anschriften und die amtlichen Kennzeichen enthält. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Brand, Diebstahl sowie Wildschäden sind sowohl der nächsten Polizeidienststelle als auch dem Vermieter unverzüglich zu melden.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zu den üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Wird der Rückgabezeitpunkt ohne telefonische Rücksprache überschritten, so ist der Vermieter berechtigt, bei Verspätungen über zwei Stunden die vereinbarte Tagesmiete pro Tag zu berechnen. Unbeschadet dieser Regelung ist der Vermieter berechtigt, weiteren Schadensersatz gem. § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu fordern. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Haftung des Vermieters

Der Vermieter und seine Mitarbeiter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Vermieter nur insoweit, als der Schaden durch die im Mietvertrag genannten Versicherungen und im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung abgedeckt bzw. abdeckbar ist.

§ 4 Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat den Anhänger in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben, d.h. in dem Zustand, wie er den Anhänger bei Abholung übernommen hat. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Grundsätzen. Er haftet auch, wenn er unerlaubt den Mietanhänger einem Dritten überlässt und der Schaden nicht ohne dies eingetreten wäre.
2. Die Haftung umfasst nicht nur die Schäden am gemieteten Anhänger, sondern darüber hinaus auch sämtliche Schadensnebenkosten einschließlich eines eventuellen entgangenen Gewinns des Vermieters. Dieser entgangene Gewinn bestimmt sich nach der Höhe einer Tagesmiete pro Tag, an dem der beschädigte Anhänger dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Es bleibt dem Mieter der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen.
3. Wird der Anhänger durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Anhängers auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung, es sei denn, der Mieter hat die Beschädigung aus grobem Verschulden verursacht oder gegen seine Anzeigepflicht verstoßen.
4. Der Mieter ist für die ordentliche Beladung und Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich und haftet deshalb für Schäden, die durch das Ladegut entstanden sind.

§ 5 Nichtabnahme

1. Bei Nichtabnahme ohne vorherige Absprache werden folgende Mietentschädigungen seitens des Mieters fällig:
 - a. 14 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises
 - b. 7 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
 - c. Ab dem 3. Tag vor Mietbeginn 100% des Mietpreises
 - d. In dem Mietzeitraum vom 01 Mai bis 31 August eines Jahres fallen bei einer Nichtabnahme nach Erhalt der Auftragsbestätigung 100% des Mietpreises an

§ 6 Verjährung

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Beschädigung oder Veränderung des Anhängers verjähren in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückgabe des Anhängers an gerechnet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Bestimmung, die von der Partei gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart, sofern der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort ist Sitz des Vermieters.